

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel
Bebauungsplan Nr. 39 "Sportplatz Süderstraße" - 2. Änderung im beschleunigten Verfahren der Stadt Brunsbüttel für den Bereich des Schulneubaus an der Süderstraße
hier: Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 28.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 39 "Sportplatz Süderstraße" – 2. Änderung im beschleunigten Verfahren bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlagen 1-4 gebilligt.

Das Gebiet der Bebauungsplanänderung wird wie folgt umgrenzt:

im Nordosten: durch die gedachte Verlängerung der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Süderstraße 7,
im Südosten: durch die nordwestliche Grenze des Grundstücks Süderstraße 7,
im Südwesten: durch die Süderstraße und
im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze der Grundstücke Am Sportplatz 9-14.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 39 "Sportplatz Süderstraße" – 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlagen 1-4 tritt mit Beginn des 22.01.2019 in Kraft.

Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung mit ihren Anlagen von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung

der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann im Internet unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Flächennutzungsplan/“ eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Brunsbüttel, den 16.01.2019

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**